

Rahmenvereinbarung

zwischen

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bismarckstraße 25, 67059 Ludwigshafen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Klaus Blettner

- nachstehend „**Auftraggeberin**“ genannt -

und

Firma XXX

- nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt -

zur Erbringung von Serviceleistungen während des Mensabetriebes an der/dem

- **IGS Edigheim, Mühlastr. 51, 67069 Ludwigshafen**
- **Förderschule Georgens-Schule, Rheinhorststraße 34 – 36, 67071 Ludwigshafen**
- **Förderschule Schloss-Schule, Schnabelbrunnengasse 41, 67071 Ludwigshafen**
- **Carl-Bosch-Gymnasium, Jägerstraße 9, 67059 Ludwigshafen**
- **Grundschule Bliesschule und Förderschule Schule an der Blies, Krummlachstraße 10, 67059 Ludwigshafen,**
- **Grundschule und Realschule plus Ernst-Reuter-Schule, Schlesier Straße 56, 67065 Ludwigshafen**

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Die Stadt Ludwigshafen benötigt zur Erbringung von Serviceleistungen während des Mensabetriebes an den o. g. Schulen Servicekräfte.
2. Die Vereinbarung regelt die wesentlichen Bedingungen für die Bestellung und Erbringung von Serviceleistungen durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das notwendige Personal zur täglichen Ausgabe des Schulessens sowie zur Durchführung der in der Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung Nr. 2026 / 180 genannten Reinigungs- und Hygienemaßnahmen, für ein oder mehrere Lose zur Verfügung zu stellen. Er setzt den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechend qualifiziertes Personal ein.
4. Die Rahmenvereinbarung ist bereits Bestandteil der Ausschreibung und kommt mit Zuschlagserteilung an den Auftragnehmer auch ohne weitere/zusätzliche Unterschrift zustande. Sie ist Grundlage für alle Einzelabrufe hieraus und findet auf diese Anwendung.
5. Bei Widersprüchen in dieser Vereinbarung bzw. den Vergabe- und Vertragsunterlagen gelten nacheinander:

- a) die Vergabe- und Vertragsunterlagen mit allen ihren Anlagen inkl. Bierrundschreiben
- b) besondere Vertragsbedingungen
- c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- f) das Angebot des Auftragnehmers
- g) die allgemeinen vergaberechtlichen Vertragsbedingungen in der bei Veröffentlichung der Vergabeunterlagen geltend Fassung
- h) die allgemeinen gesetzlichen Regelungen

§ 2 Keine Geltung der AGB des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung oder einer Bestellung. Die AGB des Auftragnehmers gelten insbesondere auch dann nicht, wenn sie im Rahmen einer einzelnen Bestellung, der Leistungserbringung oder der Abrechnung in Bezug genommen werden und die Auftraggeberin nicht widerspricht.

§ 3 Erbringung der Leistung, Vergütung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Bereitstellung von Personen pro Schule, die zu unterschiedlichen Zeiten, welche sich an den schulspezifischen Vorgaben zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeit orientieren, innerhalb des Zeitrahmens von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr ihre Arbeit aufnehmen, wie folgt:

Los 1 IGS Edigheim	1 - 2 Personen
Los 2 Förderschule Georgens-Schule	1 - 2 Personen
Los 3 Förderschule Schloss-Schule	1 - 2 Personen
Los 4 Carl-Bosch-Gymnasium	2 Personen
Los 5 GS Bliesschule/FS Schule an der Blies	2 Personen
Los 6 GS/RSplus Ernst-Reuter-Schule	2 Personen

2. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, den Zeitrahmen und die Anzahl der beschäftigten Personen anzupassen.
3. Der Auftragnehmer ist mit der Überprüfung und Überwachung seines Personals durch die Auftraggeberin einverstanden. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen den Austausch einer Küchenkraft zu verlangen. Die Auftraggeberin kann – insbesondere bei Verfehlungen, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung beeinträchtigen – Küchenkräfte vom Arbeitsplatz verweisen und ihnen gegenüber ggf. das Hausrecht ausüben. Der Auftragnehmer wird hierüber unverzüglich unterrichtet. Der Auftragnehmer sorgt unverzüglich für qualifiziertes Ersatzpersonal.
4. Die Vergütung für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal beträgt den im Preisblatt pro Stunde und Mitarbeiter*in angegebenen Preis, inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %), für das entsprechende Schuljahr.
5. Die Abrechnung erfolgt nach geleisteten Stunden und je angefangener ¼- Stunde.

§ 4 Umfang der Leistungen, Leistungsort

1. Die Serviceleistung ist an 4 bzw. 5 Schultagen (Montag bis Donnerstag/Freitag) in der Woche innerhalb eines Schuljahres zu erbringen. Dieses beginnt zum 01. August und endet zum 31. Juli eines Jahres.

2. Leistungsort ist – soweit nichts anderes vereinbart wird – der Einsatzplatz der bestellten Serviceleistung.
3. Während der Ferien erfolgt keine Ausgabe von Schulessen. Es gelten die Ferienzeiten des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 5 Gewährleistung und Verzug

1. Die Gewährleistung und die Verzugsfolgen richten sich nach den Maßgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Vergaberechts.
2. Ist der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die von der Auftraggeberin bestellten Leistung innerhalb der maßgeblichen Leistungsfrist ordnungsgemäß zu erbringen, so hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle ist die Auftraggeberin berechtigt, die Leistung solange bei einem Drittunternehmen ihrer Wahl zu bestellen, bis der Auftragnehmer seine Leistungsfähigkeit wieder anzeigt. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Kosten, die dieser aus der Drittbeauftragung entstehen, nach Übersendung einer prüfbaren Aufstellung zu erstatten.
3. Für Leistungsverhinderung seitens der Auftraggeberin, insbesondere bei höherer Gewalt (Feuer, Wasser etc.), besteht ein Sonderkündigungsrecht. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die vereinbarte Serviceleistung für maximal 30 Kalendertage weiterzuzahlen.

§ 6 Abrufberechtigte Stelle

1. Abrufberechtigt für diese Serviceleistung ist der Bereich Schulen.

§ 7 Abrechnung, Zahlung

1. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.
2. Der Auftragnehmer stellt seine Rechnung über die im Vormonat tatsächlich geleisteten Stunden aus und übermittelt diese der Auftraggeberin. Die Rechnung muss den Einsatzort, die Anzahl der Mitarbeiter, die Einsatzzeit sowie die tatsächlich geleisteten Stunden pro Tag enthalten.
3. Die Auftraggeberin prüft die Rechnung und bestätigt die Richtigkeit der angegebenen Stunden. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt ohne Skontoabzug.
4. Abschlagszahlungen/Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
5. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich annimmt.

§ 8 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihm/ihr insbesondere die erforderlichen Informationen erteilen. Darüber hinaus gehende Mitwirkungspflichten bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

§ 9 Formerfordernis für Leistungsänderungen

Sofern Änderungen zur Bereitstellung von Personen sowie des Zeitrahmens erforderlich sind, werden die Partner den Vertrag entsprechend anpassen. Das Änderungsverlangen ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ansprechpartner

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer benennen unverzüglich nach Abschluss der Rahmenvereinbarung jeweils eine fachkundige Person (einschließlich deren Kontaktdaten), die dem anderen Partner als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht und befugt ist, erforderliche Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen.

§ 11 Weitere Pflichten

1. Dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung aller einschlägigen hygienischen und bakteriologischen Vorschriften, der LMHV-Richtlinien sowie entsprechender Auflagen der Gewerbeaufsicht oder sonstiger Behörden einschließlich der Gesundheitsuntersuchung des Personals und der Maßnahmen zur Arbeitssicherheit. Dies gilt nicht, sofern damit bauliche oder sonstige investive Maßnahmen verbunden sind.
2. Der Auftragnehmer ist für das eingesetzte Personal sowie für die Einhaltung der hygienischen Vorschriften allein verantwortlich.
3. Der Auftragnehmer stellt durch Qualitätskontrollen sicher, dass die Leistungen einwandfrei ausgeführt werden.
4. Berechtigte Vertreter des Auftraggebers sowie von ihm beauftragte oder mitgebrachte Personen haben jederzeit Zutritt zu der Schulküche.
5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer am Tag der letzten Reinigung sämtliche von ihm eingesetzte Geräte, Materialien, etc. aus dem Gebäude herauszunehmen.

§ 12 Datengeheimnis

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den Verantwortlichen das Datengeheimnis gemäß § 8 LDSG zu wahren. Er verpflichtet sich weiter, über Informationen, die ihm im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung des Auftrags weiter. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Vertraulichkeit bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
2. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

1. Der Vertrag beginnt am 01. August 2026 und wird für die Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028, mit der Option auf Verlängerung für die Schuljahre 2028/2029 und 2029/2030 abgeschlossen. Die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner beträgt sechs Monate zum Ende eines Schuljahres.
2. Erstmals kann der Vertrag zum Ende des Schuljahres 2027/2028 auch für eine einzelne Schule gekündigt werden. Der Vertrag endet mit Erreichen der vereinbarten maximalen Vertragsdauer automatisch, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.
3. Der Vertrag endet jedoch vor Erreichen der oben aufgeführten Laufzeit vorzeitig, sobald die Maximalmenge an Personenstunden pro Schule wie folgt erreicht ist:

Schule	Anzahl Personal	Stunden	Schultage	Maximalmenge bei Mindestlaufzeit 2 Jahre	Maximalmenge bei optionaler Verlängerung pro Jahr
IGS Edigheim	5	6	185	11.100	5.550
Förderschule Georgens-Schule	5	6	185	11.100	5.550
Förderschule Schloss-Schule	5	5	185	9.250	4.625
Carl-Bosch-Gymnasium	5	6	145	8.700	4.350
GS Bliesschule	3	5	145	4.350	2.175
FS Schule an der Blies	3	5	145	4.350	2.175
GS Ernst-Reuter-Schule	3	5	145	4.350	2.175
GS/Rsplus Ernst-Reuter-Schule	3	5	145	4.350	2.175

4. Dieser Vertrag kann vor dem erstmaligen Kündigungstermin nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder fällige und durchsetzbare Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht binnen 30 Bankarbeitstagen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung erfüllt.
5. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, ist die Kündigung erst nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist von mindestens vier Wochen zulässig.

§ 14 Haftung

Die **Auftraggeberin** haftet

- a) für die von ihr sowie seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Die Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Entferntere Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige Vermögensschäden, sind von dieser Schadenersatzpflicht nicht erfasst.

Für Schäden, welche durch den **Auftragnehmer**, seine Mitarbeiter*innen oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden, haftet der Auftragnehmer. Er stellt insoweit die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei. Eventuell auftretende Schäden, Mängel und Fehlbestände teilt der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mit.

Der Auftragnehmer hat sich gegen alle von ihm, seinen Mitarbeitern*innen oder Beauftragten schuldhaft verursachten Schäden zu versichern.

Der Umfang der Betriebs-Haftpflichtversicherung beläuft sich

- bei Personenschäden und/oder Sachschäden sowie hieraus unmittelbar resultierender Folgeschäden auf 2.500.000,00 EUR je Versicherungsfall und 5.000.000,00 EUR Jahreshöchstersatzleistung;
- bei Vermögensschäden auf 1.000.000,00 EUR.

§ 15 Formerfordernis für Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 16 Vertragssprache

Vertragssprache sowie Sprache zur Kommunikation in den Einzelaufträgen ist Deutsch.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 18 Sonstiges

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle vertraglichen Änderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtliche zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit die Regelungslücke erkannt hätten.

Beruhet die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so werden die Parteien eine Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß vereinbaren.

Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.